

(1)

Teil 1: Makriell-rechtliches Gutachten

1. Tatkomplex: Gerüchten an der JPP Tankstelle

I. 12u2 I SHB

Die Aussage des Zeugen Friedrich, sie habe gesehen, dass jemand in einem VW Golf mit dem Kennzeichen HH - KA 231 zum Preis von 101,- Euro an der Selbstbedienungstankstelle gekauft und ohne zu bezahlen weggefahren sei, geben Anlass zu der Prüfung, ob sich der Beschuldigte Bruno Bartels wegen Diebstalls hinreichend verächtlich gemacht hat.

Hinreichender Fahrvorwurf ist § 129 203 StPO ließ vor, wenn bei vorläufiger Beurteilung des Falts auf die Gewissheit der gesuchten Sachen Kenntnis habe eine spätere Verurteilung überwiegend wahrscheinlich zu erwarten ist.

1. Frage ist, ob es sich bei dem Benzin um eine fremde bewegliche Sache handelt, oder ob das Benzin infolge einer Übereignung am den Beschuldigten Bartels in seinem Eigentum stand.

Eine rechtsgerichtliche Übereignung ist ja DB schlecht aus, da die dingliche Einigung auf Seiten des Tankstelleninhabers, die die Bedingung (§ 158 BGB) der ordnungsgemäßen und vollständigen Kaufpreiszulassung

geknüpft ist, die nicht erfolgt.
 Ein gesetzlicher Eigentumserwerb durch
 Vermischung des neuen Betriebs mit dem
 noch im Fank vorhandenen Betriebs ist § 948 I,
 auf II Bau ist ebenfalls abzulehnen,
 da aufgrund der Menge der gebrauchten
 Betriebs, dieses die Hauptrache § 192,7 II
 648 darstellt, mithin der Fankstelleninhaber
 nach wie vor Alleineigentum, jedenfalls aber
 Mit-eigentum hatte.

Die Sache war mithin fremd.

2. Allerdings kennt eine Wegnahme, d.h. der
 Brud fremden und die Befindungen neuen,
 nicht notwendigerweise fastere jener Gewohn-
 sans wegen eines Tatbestandsauslösenden
 Einverständnisses abzulehnen sein.

Ein Gewahrsamsausbruch ist dann anzunehmen,
 wenn der Gewahrsamswechsel hier in
 Form des Fankens, ohne oder gegen den Willen
 des unvermögenden Gewahrsamshabers
 erfolgt.

Bei einem Fankversprung an einer Selbstbedie-
 nungs-fankstelle ist jedoch von einem abhängigen
 generellen Einverständnisse des Fankstellenin-
 habers auszugehen, welches unter der Bedingung
 steht, dass die Fanksäule ordnungsgemäß
 bedient wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Eine zusätzliche Bedingung der Zulassung des Kaufpreises ist nach ständiger Rechtsprechung als äußerlich nicht erkennbare Bedingung bei dem fahrbestandsunabhägigen Einvernehmen als rein faktisches Einverständnis nicht möglich.

Es liegt somit keine Wegnahme vor.

II. 1263 I StGB

Durch danelle Verstalten könnte sich der Beschuldigte Bastels wegen Betrugs gegenüber der Kassiererin, der Zeugin Friedrich, und gularsten des Tantekellenhabers hinreichend verdächtig gemacht haben.

1) Täuschung über Fahrtaken

Das Fahren aus einer Tantekelle ohne Zahlungswillig zu sein erfüllt die Voraussetzung der Täuschung über Fahrtaken.

Fahrtaken können sowohl äußere, als auch wie vorliegend innere Umstände der Vergangenheit oder Gegenwart sein, die dem Beweis zugänglich sind, füglich auch die innere Zahlungsbereitschaft.

(U)

Dem Fankur an einer Selbstbedienungsfunkstelle misst der Verkäufer oder der Auskunftsbereitsteller den Erklärungswert bei, den man im Anschluss daran den Kaufpreis entsprechend jahlt.

Folglich liegt in dem Fankur ~~aber~~ ohne Zahlungsbereit zu sein eine konkludente Erkenntnis.

a) Fraglich ist, ob dem Beschuldigten Barkels ein solches Verhalten auch mit objektiv zulässigen Beweismitteln nachgewiesen werden kann.

aa) Der Beschuldigte Barkels selbst hat seine Töterschafft-Besitzten und sich dorthin getragen, dass sein Cousin Martin gerade aus Österreich, wodurch Personalien sich durch die polizeilichen Informationssysteme nicht verifizieren lassen, den Tattag sein Auto gefahren sei und ohne zu bezahlen von der Funkstelle weggefahren sei.

Diese Einlassung wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Schutzbelauhung widerlegt werden können.

bb) Zwar kann ein hinreichender Fahrerdruck nicht bereits durch die Haltkreisenschluff des Beschuldigten begründet werden.

cc) Auch konnte der Zeugin Friedrich nur aufgeben, dass der Führer alleine im Auto war, nicht aber eine Personenbeschreibung abgeben.

dd) Gleichwohl kann ein hinreichender Fahrerdruck aufgrund des Blitzerfotos von einer Radarkontrolle am Tatort um 13:33 Uhr, 4 km vom Tatort entfernt, begründet werden, auf welcher der Beschuldigte als Führer zu erkennen ist. Sowohl das Blitzerfoto, inklusive der Daten, kann als Urkunde (§249 StPO) in der Hauptverhandlung vorlesen werden, als auch das anthropologische Sachverständigen Gutachten, welches die Identität des Beschuldigten als Führer bestätigt.

1) näckse Seik

2) Irrhum

Durch die konkurrente Fäuselung ist auch ein Irrhum bei der Zeugin Friedrich hervorgerufen worden, der diese in Form des sog. sachgedanklichen Mitbewusstseins, als sie den Beschuldigten hörten sal., davon ausging, dieser würde schon ordnungsgemäß

⑥

(x)

2) Aufgrund des Beweismittel durch die Radarkontrolle sowie dem Umstand dass die Angaben des Beschuldigten zu seinem Cousin als angeblichen Fahrt durch die Datensysteme der Polizei nicht verifiziert werden konnten, was bereits erheblich gegen die ... Glaubhaftigkeit der Einwendung spricht, ist ein hinreichender Verdacht anzunehmen

überzeugende
Argumentation

7

bezahlen.

Dies zeigt auch ihre Äußerung, dass sie Personen von die bereits deliktsch schaumt sind, vom Täkten abhängt.

3) Vermögensverfügung und Vermögensschadens

Ferner kann es durch den Inhahm kausal zu einer Vermögensverfügung des Kassiererh, als Person, die sowohl rechtlich, aufgrund ihrer Muskelungsverhältnisse, als auch aufgrund einer faktischen Näheverhältnisse im Lafer der Gedächtnis Täkten beobachtet steht (sog. Lagertheorie).

Diese liegt hier in dem Nicht-Geltendmachen des Fallungsauspruchs welche auch kausal zum Vermögensschaden in Höhe von 101,00 Euro zum Täkteninhaber führt.

4) Vorsatz und rechtwidrige Bezeichnungsschrift aus den äußeren Umständen des Fert kann sowohl auf einen Vorsatz (§15 StGB) als auch auf die Absicht ^{sich} eines rechtwidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen geschlossen werden. Dies war auch stattfleck mit dem Vermögensschaden.

5) Der Beschlüsse Landete und rechtwidrig und schuldhaft.

III. §164 I StGB

In dem der Beschuldigte B bei der Polizei auftrat, sein Cousin Martin gesucht habe die Tat begegnet könnte er sich wegen fälscher Verdächtigung hinreichend verdeckt gemacht haben.

Dies reicht voraus, dass sich die Verdächtigung gegen eine Person richtet, die hinreichend genau individualisiert ist, dann eine Ermittlung möglich ist. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da die Ermittlungsbeamten allein auf Grundlage der Angaben des Beschuldigten den Cousin durch ihre Datensysteme nicht eindeutigen und identifizieren können.

IV §145 d StGB

Durch dieselbe Handlung könnte sich der Beschuldigte wegen Verstösser eines Shaffat gem. §145 d StGB hinreichend verdeckt gemacht haben.

Geschütztes Rechtsgut ist die Strafbedrohung vor unrichtiger Inanspruchnahme ihres Apparats und der damit einhergehenden Schwächung der Verfolgungssicherheit.

Nachdem die Angaben über den Cousin

a

jedoch bereits schon nicht verhindert werden können und damit weitere Verfolgungsmaßnahmen nicht erfolgt sind, schreibt § 145 Abs. 2 StGB vorliegend aus.

V. Ergebnis

Der Beschuldigte B hat sich wegen Behufes gem. § 263 I StGB hinreichend verdächtig gemacht.

Die zugleich verwirklichte Unterschlafung hält im Wege der formellen Subsidiarität (vgl. § 246 I aE StGO) zurück.

2. Tatkomplex: Das Geschehen bei den Eheleuten Krause

I. § 239 a I StGB, 25 II StGB

In dem die Beschuldigten Bartels und Hellwig die Geständnisse, das Ehepaar Krause, unter wiederholter Anweisung „wenn sie keine seien, würde ihnen nichts passieren“, und „tut was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken“ dazu gebracht haben den Code des Titans zu nennen und die Goldmünzen im Wert von je 2000 Euro

sich dann befindlichen § Geldstrafe
im Wert von je 2.000 € mitnehmen
können sie sich wegen Körpererschlecht
Menschenraub gem. § 234a I StGB
hinterher verdeckt gewalt haben.

a) Ein sich-Bemächtigen ist § 234a I Var. 2 StGB
dann auch dann gegeben sein, wenn die
Täter die Opfer, ohne dass eine Freiheitserrei-
bung vorliege muss, durch körperliche
Gewalt erlaufen, sodass sie eine gewisse
Herrschahrt über die Opfer erlangen.

Ob eine solche Bemächtigungs situation vor-
liegt ist auch fraglich.

für meistens
die genannte
beginnen!

Offenbar liegt die von der Rechtsprechung
im 2-Personen Verhältnis erforderliche
stabile Bemächtigungslage nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Abgrenzung zum
körperlichen Erpressung und zum Raub
und aufgrund des hohen Strafmaßes des
§ 234a StGB ist der Fallbestand im
2 Personen Verhältnis, wie vorliegend, rechtfertigt
anzusehen.

§ 234a StGB setzt voraus, dass die Bemächtigungs situation eine eigenständige Bedeutung
hat, sonst und die Stabilisierung der Lage
ausgenutzt wird.

z.B. Ergebnis ist
aber jetzt
vertragbar

Vorliegend resultiert die Drucksituation der Geschädigten aber bereits durch ~~die~~ die unmittelbar entstehende droh Bedrohungslage und nicht erst durch die fortgesetzte Bezeichnungspflicht.

Nach der Verstellung des Täters kann es daher gerade nicht auf die Zweckdienlichkeit des Gesetzes an.

II. § 1249 I StGB

Durch dasselbe Verhalten können sich die Beschuldigten allerdings wegen Raubes gem. § 1249 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1) In der Entnahme der 5 Goldmünzen aus dem Fisch liegt der Brud fremden und die Befriedung neuem ~~nicht~~ Gewaltsam, mithin erhe Wehrmaß.

Auch nach der Ansicht der herrschenden Literatur, die in den Fällen einer Vermögensverfügung eine räuberische Empfehlung (§ 253, 255 StGB) annimmt, und die Abgrenzung zwischen § 1249 StGB und § 253, 255 StGB, anderen als die Rechtsprechung nicht nur vom äußerem Erscheinungsbild, sondern vorliegend ein

gut verletzen

Nelmen und sonst auf Konkurrenzberu ein Raub verliegt, vornehmlich, lofe hier keine Vermögensverfügung vor.

2) Lösegeld- hinter

Die Preise der Ballenkombinationen in einer Situation in der aufgrund der Bedrohungskraft davon auszugehen ist, dass die Fikte anderenfalls Gewalt anzuwenden erfordert schon nicht freiwillig.

Außerdem führt dies auch nicht unmittelbar zur Vermögensminderung, sondern setzt nach ein weiteres deliktöser Handlung des Täters, nämlich die Entnahme der Gelder voraus.

2) In der Anlage „Tut was wir euch sagen, sonst gibt es blaue Flecken“ liegt auch eine Drohung mit Gewalt gegen den Körper der Ehefrau Klarus.

a*) Fraglich ist, ob sowohl dem Beschuldigten Bauels, als auch dem Beschuldigten Hellwig ein ideler Verdacht nachgewiesen werden kann.

a*) Anlass für die Durchsuchung am 16.03.2012 hat sich der Beschuldigte Bauels detaillierend gestanden eingestanden, & am Anfang gedacht zu haben, dass die Ehefrau nicht zu Hause gewesen sei.

Nachdem er sich nunmehr auf sein Schweigen

B

recht beruft, könnte diese Äußerung durch die Polizeibeamten Sollteser oder Gerte als Zeugen vom Heraus-Sagen in der Verhandlung eingeführt werden.

Dann könnte jedoch ein Beweisverwehungsversetzung entgegenstehen.

In dem die Polizeibeamt Gerte den Beschuldigten fragte, ob er nicht lieber die Wahrheit sagen wolle, ohne ihn zuvor ~~nach~~ f. gen. § 163 a ~~IV~~ 2, 136 I 2 StPO zu befragen hat sie gegen die die Bekleidungspflicht verloren, da da die Voraussetzung des § 136 I 2 StPO, nämlich die Beschuldigten-eigenchaft des Beschuldigten Bartels sowie das Vorliegen einer Verneinung ~~vorausgesetzt~~ vorliegen.

Die Polizeibeamtin Lai ih Amthilfe ~~hat~~ Eigen-schaft auskunft verleugnt.

Allerdings führt nicht jeder Fehler in der Beweiseilbung zu einem Beweisverwehungsversetzung, Nach der sog Abwehrungslehre liegt ein Beweisverwehungsversetzung dann nahe, wenn die Rechte verletzt werden, die der Sicherung der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren dienen.

Dies ist bei dem Bekleidungspflicht § 136 I 2 StPO, welches unmittelbar das Schweißrecht und

die Selbstbehauptungsfreiheit des Beschuldigten schlägt der Fall.

Folglich kann die Anklage nicht verwekt werden. Der Verwehung wurde bereit widersprochen, sodass auch von einem Widerspruch in der Hauptverhandlung auszugehen ist (vgl. Widerspruchslinien).

6b) Der Beschuldigte Bartels hat sich außerdem in der Vernehmung vom 14.03.2017 geständigt eingeknechtet und indem er seine Äußerung vom 14.03.2017 wiederholte.

Auch diese Äußerung könnte durch die Vernehmungsbeamten in die Verhandlung einfführt werden.

Einiges anderes könnte sich darüber ergeben, dass der Beschuldigte nicht qualifiziert bekleidet worden ist.

Nach der Rechtsprechung ist es nach vorangegangener fiktiver Belehrung erforderlich, dass der Beschuldigte zunächst darüber belehrt wird, dass seine ursprüngliche Einstellung nicht verwekt werden kann. Dies ist vorwegend unüblich.

Dieser Beweisleistungsfehler wirkt zwar weniger schwer als eine fiktive Belehrung über das Schweigerecht, gleichwohl ist von einem Verwehungsvorfall auszugehen, der vorliegend

ersichtlich ist, dass der Beschuldigte in seiner Entdeckungsfähigkeit den Verdacht eingeschränkt war, dann er glaubt hat von seiner vorherigen Auskunft nichts mehr abrufen zu können.

So äußerte er sich zunächst dagegen, dass „er ja es schon zugegeben“ habe und ausschließlich auch keine über die offizielle Aussage hinausgehende Aufgaben gemacht hat.

Folglich überwiegt auch hier das Interesse des

Beschuldigten an der Wahrung seiner rechtlichen
Interessen oder Interesse an einer offenkundigen

Aufklärung der Wahrheit.

c) Gleichwohl wird der Beschuldigte Zeugnis überführt werden können.

Zum einen werden auf der Grundlage der Aussage des Geschädigten, einer der Täter habe aus einer Warenflasche getrunken, die DNA-Spuren des Beschuldigten an diese Warenflasche festgestellt.

Das Ergebnis kann durch den kriminaltechnischen Erkenntnisbericht als Urkunde in die Haupverhandlung eingeführt werden.

und durch
Befragung der
Verwandten

Außerdem zeigen die Kommunikationsdaten des Beschuldigten, dass er sich ~~gerne~~ in der Nachtfahrt in der Umgebung des Tatortes aufgehalten hat.

dd) Dies Telekommunikationsdaten zeigen ferner, dass der Beschuldigte Backels ~~mit dem~~ in der Tatnacht häufig mit dem Beschuldigten Hellwig gesprochen hat, sodass diese Daten auch ~~zur~~ als Beweismittel für die Tatvorstufe des Beschuldigten Hellwig dienen.

Die Einstanzung des Beschuldigten Backels erhält er ihm nur aufzuzeigen weile sie Freunde seien wird ilfa die Uhrzeit und die Häufigkeit der Anrufe als Schutzbeläumigung widerlegt werden können.

ee) Zuverlässig kann der Sachverständige für Formspuren Stolle als Sachverständigenbeweis die Tatvorstufe des Beschuldigten Hellwig beweisen. Hierzu deckt sich das Schuhprofil der Schuhe des Beschuldigten mit seinem Schuhabsdruck vom Tatort.

Aufgrund der geringen individualcharakteristischen Spurenmerkmale kann diesem Beweismittel zwar nur ein geringer Beweiswert zu.

In Verbindung mit den Telekommunikationsdaten ließ jedoch ein hinreichender Fahrvorwurf vor vertrieben, aber diese FahrtgröÙe war jünger (und dies rechtfertigt)

3) Die Beschuldigten handelten auch entsprechend einer gemeinsamen Täuschung und jeder erbrachte einen wasserfleckigen Fußberiesel. 125 II HGB.

u) Die Dichtung dient auch der Wegnahme, sodass der räuberspezifische Finalzusammenhang gegeben ist.
Nach ^{der} Aussage der Geschädigten kamen sie der Aufforderung aus Angst nach.

v) Die Beschuldigten handelten ferner vorsätzlich, rechtswidrig und schulhaft.

6) Ergebnis

Die Beschuldigten haben sich wegen gemeinschaftlicher Räuber hinterließ verächtlich gemacht. 1249 I, 25 II HGB.

Die versuchte räuberische Empfehlung, in dem sie den Feugen kreuzen aufforderten dem Tresor zu öffnen und ihnen den Inhalt zu geben (1253, 255, 22, 23, 12 I StGB) ist ebenfalls hinter dem Raub zurück.

Auch die Nötigung (1240 StGB) ist auf Konkurrenz-ebene zurück.

III. 12u IV StGB

Indem die Beschuldigten zur Wegnahme (s.o.) in über die Ferienküche in das Wohnhaus einbrachen, haben sie sich wegen Wohnungseinbruchs diebstahls hinterließ verächtlich gemacht.

Das Aufhebeln der Türrampe hin durch ein zuvor geöffnetes Loch erfüllt als gewaltsame Beleidigung einen entgegenstehender Kindheitster das Tatbestandsmerkmal des Einbruders.

Der Haussiedenbrand gem §123 StGB mit auf Konkurrenzebene zurück §242, 243 StGB werden aber fällig verjährkt

IV 1303 I StGB

Durch den Beladen des Tochters in die Türrampe hin her liegt ein hinreichender Tatverdacht wegen Sachbeschädigung vor.

V 1239 StGB

In dem Fenster der Zeugin Krause lagt keine Freiheitserlaubnis.

Die Fenster waren so locker, dass sie dies problemlos entfernen konnte und somit nicht in ihrer Fußbewegungsfreiheit beeinträchtigt war.

VI. 1223 I StGB

Durch psychische Beeinträchtigung der Gedächtnisfähigkeit bedingt manchmal körperlich belastungsschwierige Folgen keine Körperverletzung.

VII Ergebnis

Die Beschuldigten haben sich ~~ausge~~ gem. 1204 I, 25 II
in Tatenheit mit 1204 IV, 25 II sowie in
Tatenheit mit 1303 I, 25 II 1140 hinreichend
verdächtig gemacht.

Prognostische Gutachten

bei Ihnen
materialbedürftiges
Ergebnis ✓

I. Rüffnung der Strafverwahrung von 2 bis 4 Jahren
und weil es sich bei dem Raub und dem
Weltumweltverbrechen handelt um Verbrechen Landes,
ist die Anklage zum Amtsgericht - Schleswig-Holstein -
anzuklagen, 1123 I, 28, 25 AGA.

O.Kiel ist gem. 17 StPO das Land Amtsgericht
Hamburg zuständig.

II. Die Sachverständigung sollte gem. 1254 a StPO
berücksichtigt werden.

III Für beide Beschuldigten liegen die Voraussetzungen
einer notwendigen Verhöldigung nach 1140 Nr. 1 Alt. 3,
Nr. 2 StPO und für den Beschuldigten Barkels noch
nach Nr. 4 StPO vor.

Eine Beisehung ist nicht erforderlich, da beide Beschuldigten
Verkündiger haben.

mit!

IV. Hinrichlich des Beschuldigten Bauteils liegen die Voraussetzungen des Haftbefehls gem. § 112 StPO vor.

Der Beweislaste rechtfertigt nicht nur einen hinreichenenden, sondern auch einen abhängigen Fahradraub.

Dieser Fahradraub macht die hohe Wahrscheinlichkeit dar, dass der Beschuldigte Räuber oder Teilnehmer eines Straftat ist.

Auch trifft der Hintergrund der Fluchtgefahr (§ 197 II Nr. 2 StGB) vor.

Neben der hohen strafverwahrung als Fluchtauroriz bestehen die fallende familiäre Bindung, es ist ledig schwierig darin ein ~~arbeits~~ keiner festen Arbeitsplatz hat.

Die Untersuchungshaft ist auch nicht unverhältnismäßig (§ 112, 116 StPO)

V. Einziehung der Tatbestafe gem. § 74 StGB

VI. Von der Verfolgung wegen des Beitrages des Beschuldigten Bauteils sollte gem. § 156 StPO abgesehen werden, da die zu erwartende Strafe nicht bedrohlich ins Gewicht fällt.

Ein Abrechnen gem. § 156 StPO ist möglich, da es sich um ~~festes~~ gegen eine selbstschädige pugnante Tat, sv. § 264 StPO handelt.

Es ist eine Einstellungsnachricht an den Verleger mitgeführten Täufertellern im Leder gem. § 171 StPO zu schicken. Ohne Rechtsbelehrung, vgl. § 122 StPO keine EN an B, da Anklage im Übrigen

Verfügung

1. Vermerk: Die ist a dem Betrugs zu erwartende Strafe fällig bzgl. der wegen des Raubes und dem Wohnungseinbruchsdelikts zu erwartende Strafe nicht behördlich ins Gewicht.

2. Abselen von der Verfolgung des Betrugs gem. § 164 StGB wegen der Begeindung unkl. 1.

3. Einstellungserderl am Anzeigen

a. keine EN am Beschuldigten, da Angeklagte im Urteil

5. Die Ermittler sind ausgeschlossen

6. Anfechtung der Anklage in Rechtschafft sowie erforderliche Abschaffung festigen

7. Rückritt der Anklage am FVA Hamburg, Meld.

8. Mitteilung über Anklage am Ermittlungsmelder, Meld.

9. Um. A

an das Amtsgericht Hamburg. Vorrinnder der Schöffengericht mit dem Antrag aus der aufgeführten Anklagericht überwurde.

10. Frist: 1 Monat

Unterschrift

StA

Staatsanwaltschaft Hamburg

Hamburg, 10.04.2012

Az: 5007 JS 140112

Eilt! Haft!
Haftprüfungstermin:
14.09.2012

Anklageschritt

I. Bruno Barkels, geboren 2.12.1981 in Berlin, wohnhaft: Spannkuemp 14, ledig, arbeitsuchend, deutscher Staatsangehöriger in dieser Sache derzeit aufgrund des Haftbefehls der Polizei Hamburg vom 16.03.2012 in der JVA Hamburg

- nicht verheiratet -

Verküdiger: [...]

II. Anton Hellwig, geboren am 12.03.1983, wohnhaft: Engelbrechtstraße 9, 22463 Hamburg

Verküdiger: [...]

Werden aufgeklärt,

in Hamburg am 27.01.2012

Gemeinschaftlich

- a) einen Dachstuhl bejagen zu haben, und dabei zur Ausführung der Tat in eine dauerhafte gewisse Privatwohnung einbruchen

b) unter Anwendung von Duldungen mit gegenwärtiger Gefahr für den Verbraucher eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wissentlich zu lassen, sie die Sache rechtwidrig zuweisen.

in dem sie

aum 27.09.2017 um 4:30 Uhr entsprechend ihrem gemeinsamen Aufenthalts durch ein von ihnen gebüchtes Loch in der Terrassenhütte des Wohnhauses, der Betrüger kramte in das Haus ein und so dass, wie der Beschuldigte kramte unter Androhung wenn sie nicht machen würden was die Beschuldigten sagten, fasse es Blaue Flecken, dazu Bracken aus Angst vor Körperverletzungen den Fallende des Tisches zu verraten, aus welchen die beiden Beschuldigten dann in der Absicht fiel diese ihrem Vermieter einzuhändigen 5 Goldmünzen im Wert von je 2000 Euro zusammen,

Verbrechen, strafbar gem: § 244 I, 52, 244 IV StGB
§ 25 II, ~~22~~ 52, 24 StGB

Die Strafverfolgung wurde gem. § 151a StPO
beschränkt.

Dem Beschuldigten Hellwig wurde rechtliches Gelehrte gewahrt, er hat sich nicht ergeben.

Es wird beantragt werden,

dem Vermietersantrag gem. § 111c StPO zur Sicherung der Einziehung der Goldmünzen aufzurichten

Die gliedern sehr gut. Anklage
und Verteilung sind gut formuliert.
Auch auch die Gebrauchsmeldung
von § 154 HPO.

Der hinreichende Tatverdacht für den
Beschuldigten Helling ist etwas
schwach, aber ^{das} stellen Sie in
der Prüfung ja auch klar.

Die Prüfung von § 239a HGB
hätte noch etwas ausführlicher ausfallen
können, aber Ihr Ergebnis ist gut
verteilt.

gut (17 P)